

Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revision

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung (Art. 62 Abs. 1 HRegV, Art. 83 HRegV, Art. 89 HRegV) einreichen, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben. Diese Erklärung muss das Datum des *Beginns des künftigen Geschäftsjahres* enthalten, ab welchem der Verzicht gilt, und von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. Die unten aufgelisteten Dokumente oder Kopien davon müssen der Erklärung beigelegt werden.

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, kann bestraft werden (Art. 152 StGB). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, macht sich strafbar (Art. 153 StGB).

In diesem Sinne wird bezüglich der nachgenannten Gesellschaft erklärt:

Firma und Sitz: _____

1. die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
2. die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. sämtliche Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.

Diese Erklärungen stützen sich auf die nachfolgenden **Dokumente**, welche dieser Erklärung beizulegen sind (entweder im Original oder in Kopie):

- die von der Generalversammlung/Gesellschafterversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres;
- das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon;
- gegebenenfalls der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr;
und
- die Verzichtserklärungen der Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter oder das massgebende Protokoll der Generalversammlung/Gesellschafterversammlung.

Bei einer Verzichtserklärung sämtlicher Gründer anlässlich einer Gründung sind in der Regel keine weiteren Unterlagen einzureichen.

Datum des Beginns des künftigen Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt:

_____ bzw. _____ Gründung

_____, den _____

Unterschrift(en) von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans: